

Kondensate aus Brennwertanlagen

- Hinweise und Auflagen zur Ableitung -

Der Abwasserbehandlungsbetrieb
Neustadt a. Rbge. -ABN-
informiert:

1. Grundsätzliches:

Die Bemühungen, Primärenergie einzusparen, haben im Bereich der Feuerungsanlagen dazu geführt, dass die Rauch- oder Abgase der Feuerungsanlagen in den Feuerstätten selber oder in nachgeschalteten Wärmetauschern abgekühlt werden, um die Abgasverluste zu minimieren und einen Teil der Kondensationswärme zu nutzen. Dieses ist in den sogenannten Brennwertkesseln der Fall.

Diese Technologie führt aber aufgrund der Unterschreitung des Taupunktes zu einer *Kondensatbildung*, das heißt, es entsteht Abwasser, welches mit Bestandteilen der Rauch- und Abgase angereichert ist.

Durch das Vorhandensein von Kohlenstoff-, Schwefel- und Stickstoffoxiden bilden sich „saure“ Kondensate, die zudem noch mit gelösten Kohlenwasserstoffen, Teer, Ruß sowie Metallverbindungen belastet sein können.

Eine Einleitung derartiger Kondensate ist deshalb aufgrund ihrer Korrosivität und einer möglichen Bakteriengiftigkeit zumindest bedenklich und ab einer gewissen Menge und Konzentration nur mit Vorbehandlung zu genehmigen.

Zu unterscheiden sind die Kondensate dabei nach der *Art der Primärenergie* (Erdöl, Erdgas) und nach der *Nennwärmebelastung* der Brennwertanlage gemessen in Kilowatt (kW).

2. Kondensatableitung in die Kanalisation

Grundsätzlich gilt für den Einbau einer Brennwertanlage mit der damit in Zusammenhang stehenden Einleitung von Kondensaten in die öffentliche *Schmutzwasserkanalisation* eine Anzeigepflicht gegenüber dem Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. -ABN-.

Des Weiteren gelten für alle Kondensateinleitungen, dass für die Abwasserleitungen und -formstücke sowie alle übrigen Bauteile der Entwässerungsanlage (z.B. Dichtungen, Bodenabläufe, Hebeanlagen) nur *Werkstoffe gewählt werden, die gem. der DIN 1986, Teil 4 – Ausgabe November 1994-, Tabelle 1, Spalte 11 hierfür geeignet sind* (Auszug befindet sich auf der Rückseite dieses Faltblattes).

Für Gas-Brennwert-Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmebelastung :

< 200 kW : gelten *keine* weiteren Auflagen,
> 200 kW: ist das Kondensat vor Einleitung in die Kanalisation zu *neutralisieren*.
Hierfür bieten die Hersteller der Brennwertanlagen entsprechende Neutralisationsmaßnahmen (z.B. Feststoffpatronen, gesteuerte Neutralisationsanlagen mit Natronlauge usw.) an.

Für Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL:

< 25 kW: ist eine *Neutralisation* des Kondensates erforderlich,
> 25 kW: ist eine *Neutralisation* und im Einzelfall eine *Abtrennung von Schwermetallen* erforderlich.

Die Einleitung des Kondensates ist im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. bis auf weiteres mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs *schmutzwassergebührenfrei*.

Auszug aus der DIN 1986 – 4, Ausgabe November
1994, Tabelle 1, Spalte 11:

Herausgeber: Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a.
Rbge. –ABN-
Theresenstr. 4
31535 Neustadt a. Rbge.
Sprechzeiten: Di: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Do: 14.00 Uhr – 19.00 Uhr
Ansprechpartner: Frau Kohlberg
Telefon: 05032/84-207